

# RS Vwgh 2000/1/26 99/08/0137

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.01.2000

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;  
AIVG 1977 §38;  
AIVG 1977 §9 Abs1;  
AIVG 1977 §9 Abs2;

## Rechtssatz

Eine Wegstrecke innerhalb eines Wohnortes von rund 1,8 km kann auch in den Abendstunden nach 21.30 Uhr zu Fuß von der Arbeitslosen zurückgelegt werden (hier: Die Arbeitslose hat keine konkreten Umstände vorgetragen, die eine Gefährdung der Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeitslosen mit sich bringen könnten).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999080137.X03

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)